

19.03.12**Empfehlungen
der Ausschüsse**

R - FJ - In

zu **Punkt ...** der 895. Sitzung des Bundesrates am 30. März 2012

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz des Erbrechts und der
Verfahrensbeteiligungsrechte nichtehelicher und einzeladopterter
Kinder im Nachlassverfahren

- Antrag der Länder Baden-Württemberg, Hessen -

A.**1. Der federführende Rechtsausschuss**

empfiehlt dem Bundesrat,

den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes nach Maßga-
be folgender Änderung beim Deutschen Bundestag einzubringen:

Zur Eingangsformel

In der Eingangsformel sind die Wörter "mit Zustimmung des Bundesrates" zu
streichen.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Artikel 3 des Gesetzentwurfs sieht Änderungen in der zustimmungsbedürftigen
Testamentsregister-Verordnung vor. Das Bundesverfassungsgericht hat aller-
dings mit Beschluss vom 13. September 2005 - 2 BvF 2/03 - entschieden, dass
die Zustimmungsbedürftigkeit des eine solche Verordnung ändernden Gesetzes
allein nach den für förmliche Gesetze geltenden Bestimmungen zu beurteilen
sei, BVerfGE 114, 196 <230>. Da keiner der verfassungsrechtlichen Zustim-
mungstatbestände einschlägig ist, bedarf das beabsichtigte Gesetz nicht der Zu-
stimmung des Bundesrates.

B.

2. Der **Ausschuss für Frauen und Jugend** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

C.

3. Der **federführende Rechtsausschuss** schlägt dem Bundesrat ferner vor,
Minister Rainer Stickelberger (Baden-Württemberg)
gemäß § 33 der Geschäftsordnung des Bundesrates zum Beauftragten des Bundesrates für die Beratung des Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag und seinen Ausschüssen zu bestellen.